Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten in der Jugendarbeit stattfinden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, den Übertragungsweg über die Luft mit Abstand zwischen den Personen und den Übertragungsweg über die Hände durch Handhygiene zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträger\*innen als Planungshilfe, um Aktivitäten in der Jugendarbeit hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Hier sind beispielhaft zu nennen: Gruppentreffen, Bildungsangebote, Freizeiten, Tagesausflüge, Sakramentenvorbereitung, Ministrant\*innenarbeit. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Die Planungshilfe greift die Regelungen der [Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/auslegungshinweise_cokobev.pdf) auf. Angebote der Jugendarbeit sind unter den hier aufgelisteten Vorgaben möglich, es wird jedoch dringend empfohlen eine Beratung über das Hygienekonzept mit den zuständigen Dekanatsjugendreferent\*innen vor der Durchführung einer Maßnahme. Die [Allgemeinen Hinweise für die Jugendarbeit in Hessen](https://www.hessischer-jugendring.de/corona/allgemeine-hinweise-fuer-die-jugendarbeit-in-hessen) vom Hessischen Jugendring sind ebenfalls in dieser Planungshilfe bedacht.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Aktivität(en) fest, die stattfinden soll(en). Wenn Aktivitäten für eine Planung zu komplex sind, unterteilen Sie diese in Teilaktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

Sollte die Bundesnotbremse aufgrund von hohen Inzidenzen erneut gezogen werden müssen, gilt diese Planungshilfe nicht!

Ansonsten gilt je nach Inzidenz entweder Stufe 1 (Inzidenz 5 Werktage unter 100) oder Stufe 2 (Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder an fünf weiteren Tagen unter 50).

Unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landesregeln> finden Sie die Landkreise und kreisfreien Städte, die derzeit von der bundesrechtlichen Notbremse betroffen sind, sowie die Landkreise und kreisfreien Städte für die Stufe 1 bzw. Stufe 2 der CoKoBeV gelten

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum)** |
|  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen/** |
| 1 | Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist mind. eine volljährige Person (z.B. Verbands-/Gruppenleitung) benannt. Die Verantwortungsübertragung erfolgt nach bestem Gewissen. |  |  |  |
| 2 | Alle Betreuer\*innen wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Die Teilnehmer\*innen werden vor Veranstaltungsbeginn durch die verantwortliche Leitung der Veranstaltung in die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln eingewiesen. |  |  |  |
| 3 | Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. Auf diese Beschränkungen wird bei der Einladung zur Veranstaltung hingewiesen. Eine schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen) oder einer Eigenerklärung (bei volljährigen) in Bezug auf den Gesundheitszustand ist abzugeben. Das Dokument muss nach geltenden Datenschutzrichtlinien aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet werden.  *(steht nicht in der Verordnung, ist jedoch unabdingbar)* |  |  |  |
| 4 | SARS-CoV-2 Testangebot  Allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten. Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 30.06.2021 aufbewahrt |  |  |  |
| 5 | **Gruppenübernachtungen sind wie folgt möglich:**  Stufe 1: Gruppengröße von bis zu 20 Personen (zuzüglich Genesene/Geimpfte). Betriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen dürfen zu 60 Prozent zuzüglich Genesene und Geimpfte belegt werden. Negativnachweis bei Anreise muss vorliegen, ab 7 Tage Aufenthalt muss zweimal wöchentlich getestet werden.es muss ein umfassendes Hygienekonzept vorliegen, welches auch die Verpflegung berücksichtigt.  Stufe 2: Gruppengröße von bis zu 50 Personen (zuzüglich Genesene/Geimpfte) Betriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen dürfen zu 75 Prozent mit Personen zuzüglich Genesene und Geimpfte belegt werden. Negativnachweis bei Anreise muss vorliegen, ab 6 Übernachtungen muss zweimal wöchentlich getestet werden, es muss ein umfassendes Hygienekonzept vorliegen, welches auch die Verpflegung berücksichtigt.  *(vgl. HJR).*  In allen Bereichen mit Publikumsverkehr ist eine Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. (§1a) |  |  |  |
| 6 | **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetrtreuungsmaßnamen sowie der Jugendsozialarbeit** sind ortsunabhäng in Gruppen von bis zu 20 Personen einschließlich der Betreuungspersonen bei Stufe 1 und der Bundesnotbremse zulässig. Hierzu zählen auch die Angebote von kirchlichen Trägern..In geschlossenen Räumen besteht die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen. *(vgl. LVO §1 Abs. 7)*  In der 2. Stufe sind Treffen in 50er-Gruppen zulässig.  Bei allen Angeboten besteht eine Dokumentationspflicht. Ebenso zählen Geimpfte und Genesene nicht bei der Gruppengröße. |  |  |  |
| 7 | Veranstaltungen mit Dritten ( z.B.Sommerfest mit Eltern)und Treffen von Gremien und Arbeitsgruppen sind bei Stufe 1 im Freien unter Beachtung der Hygiene-, Dokumentations-, und Testregelungen mit bis zu 100 Personen möglich. (§ 1Abs. 2b)  In Stufe zwei sind Treffen mit bis zu 200 Personen im Freien/ bis zu 100 Personen im Innenraum möglich.  Es besteht eine Dokumentationspflicht sowie im Innenraum eine Testpflicht. (§1 Abs. 2b) |  |  |  |
| 8 | **Bildungsangebote**  Bundesnotbremse: Bildungsangebote sind zulässig, müssen aber mit reduzierten Gruppengrößen oder im Wechselmodell stattfinden.  Stufe 1+2: Bildungsangebote sind zulässig. Es besteht die Pflicht eine medizinische Maske in öffentlichen Gebäuden zu tragen. In nicht öffentlich zugänglichen besteht die Pflicht eine Mund-Nasen Bedeckung zu tragen~~.~~ ( §5 Abs.1)  Siehe auch Planungshilfe Bildungsveranstaltungen Coronavirus |  |  |  |
| 9 | Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gestattet;  Stufe 1: Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt.  Stufe 2: Schwimmbäder können geöffnet werden. Mannschaftssport ist wieder erlaubt mit Auflagen. *(vgl. HJR)* |  |  |  |
| 10 | Bei musikalischen Aktivitäten ist die Planungshilfe Musik zu beachten |  |  |  |
| 11 | Bei Tagesausflügen gelten immer die jeweiligen Landes- oder Bundeslandesregelungen. |  |  |  |
| 12 | Es ist sichergestellt, dass bei einem konkreten, vom Arzt oder Selbsttest bestätigten Verdachtsfall auf eine Infektion mit dem Coronavirus eine Teilnehmer\*innenisolierung möglich ist.  *Hierzu empfiehlt es sich auf die Anmeldung zu schreiben, dass Eltern für eine Abholung des Kindes eigenständig sorgen müssen.* |  |  |  |
| 13 | Es ist sichergestellt, dass das Angebot im Falle einer Coronaerkrankung geordnet beendet wird und die Teilnehmer\*innen nach Hause transportiert werden können. |  |  |  |
| 14 | Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung.  Auf die erforderliche Händehygiene wird an geeigneten Stellen (z.B. am Zugang zum Gebäude/Gelände, an Handwaschbecken) durch Aushang hingewiesen. |  |  |  |
| 15 | Die Veranstaltungsräume werden vor und nach der Veranstaltung, spätestens jedoch nach 20 min gründlich gelüftet (Stoßlüftung 15 min). |  |  |  |
|  | Oberflächen und Böden in Aufenthaltsräumen werden regelm. gereinigt.  Kontaktflächen (Türklinken, Griffe, Handläufe, Lichtschalter,…) und Gemeinschaftsgegenstände werde regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel) |  |  |  |
| 16 | Für jede\*n Teilnehmer\*in stehen während seiner Anwesenheit nur von ihm genutzte Gegenstände (z.B. Percussion-Instrumente, Farbstifte, Bastelwerkzeug) zur Verfügung. Alternativ werden diese nach der Benutzung desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  |  |  |
| 17 | Bei Nutzung von Veranstaltungsorten durch mehrere Gruppen gleichzeitig (z.B. Jugendherberge) sind diese so auszuwählen, dass die maximal zulässige Belegungsdichte des Gebäudes (auch Zelte/Pavillons/ eingegrenzte Flächen im Freien) eingehalten wird. Auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, sonstigen Verkehrswegen, in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen und bei der Begegnung von Personen unterschiedlicher Gruppierungen müssen Abstands- und/oder Hygieneregeln eingehalten werden. |  |  |  |
| 18 | Bei Gottesdiensten in Gebäuden und im Freien gilt die Anordnung des Generalvikars in ihrer aktuellen Fassung. (s. Planungshilfe Gottesdienst Coronavirus). |  |  |  |
| 19 | Es wird dokumentiert, welche Personen wann an der Veranstaltung teilgenommen haben. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet. |  |  |  |
| 20 | Für die Lebensmittelzubereitung gelten die Regelungen der Gesundheitsämter. Hierbei sind besonders die coronaspezifischen Hygienevorschriften für Gastronomie zu beachten. Siehe auch Planungshilfe Beherbergung-Gastronomie |  |  |  |